

Grössere Flexibilität bei der Nachlassplanung – Anpassung des Pflichtteilsrechts

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Erbrechts per 1. Januar 2023 erhält der Erblasser bzw. die Erblasserin insbesondere aufgrund der Anpassung des Pflichtteilsrechts mehr Freiheit in der Nachlassplanung. Zukünftig hat jede Person grössere Flexibilität, ihre Vermögenswerte nach den eigenen Vorstellungen mittels Testament oder Erbvertrag zu verteilen.

MLaw Tanja Schmid, Baden

Die bevorstehenden Änderungen des Pflichtteilsrechts werden nachfolgend im Einzelnen aufgezeigt:

a) Reduktion der Pflichtteile

Im Zusammenhang mit den Pflichtteilen ist es wichtig, den gesetzlichen Erbteil vom Pflichtteil zu unterscheiden. Der Erbteil ist der gesetzliche Anteil, der einer Erbin von Gesetzes wegen am Nachlass zusteht, wenn der Erblasser kein Testament oder Erbvertrag verfasst hat. An diesem gesetzlichen Erbteil ändert die Revision nichts.

Mit einem Testament oder einem Erbvertrag kann jede Person die Verteilung ihres Nachlasses grundsätzlich nach ihren eigenen Vorstellungen regeln. Beschränkt wird der Erblasser in seiner Verfügungsfreiheit jedoch durch die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Pflichtteilsrechte. Diese Pflichtteilsansprüche werden mit der Erbrechtsrevision wie folgt reduziert bzw. abgeschafft:

– Die Nachkommen hatten bisher einen Pflichtteil von 3/4 ihres gesetzlichen Erbteils. Mit der Revision reduziert sich dieser Pflichtteil auf 1/2 des gesetzlichen Erbteils.

– Den Eltern stand bisher, sofern keine Nachkommen vorhanden sind, ein



Neues Erbrecht ab 2023

Bild: Getty

Pflichtteil von 1/2 ihres gesetzlichen Erbteils zu. Dieser wird mit dem neuen Recht vollständig abgeschafft.

Aufgrund der Reduktion bzw. Abschaffung der Pflichtteile vergrössert sich die sogenannte frei verfügbare Quote der erblassenden Person, was ihr einen grösseren Gestaltungsspielraum bei der Nachlassregelung verschafft. So können Personen, deren Eltern noch leben, die aber keine Nachkommen haben, über ihren gesamten Nachlass frei verfügen, da das Pflichtteilsrecht der Eltern abgeschafft wird.

b) Nutzniessung zur Begünstigung des Ehegatten

Wie nach geltendem Recht kann der Ehegatte auch nach neuem Recht der überlebenden Ehegattin gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am gesamten Nachlass einräumen. Das hat zum Vorteil, dass die überlebende Ehegattin im Erbfall die Pflichtteile der gemeinsamen Nachkommen nicht auszahlen muss. Dies kann beispielsweise dann relevant sein, wenn für die Auszahlung der Pflichtteile das Eigenheim verkauft werden müsste.

Bisher konnte dem überlebenden Ehegatten zusätzlich zur Nutzniessung maximal 1/4 des Nachlasses zu Eigentum übertragen werden. Dieser Anteil vergrössert sich nach der Revision auf 1/2 des Nachlasses.

c) Ehegatten im Scheidungsverfahren

Nach aktuellem Recht behält jeder Ehegatte bis zur rechtskräftigen Ehescheidung sein Pflichtteilsrecht. Neu verliert der Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch, wenn beim Tod des Erblassers bereits ein Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren oder nach zweijährigem Getrenntleben eingeleitet wurde.

Den gesetzlichen Erbteil behält der Ehegatte allerdings auch weiterhin bis zum Scheidungsurteil. Dies bedeutet, dass die Erblasserin mit einem Testament dem überlebenden Ehegatten seinen Erbteil entziehen muss. Bleibt die Erblasserin untätig, erbt der Ehegatte auch weiterhin bis zum rechtskräftigen Scheidungsurteil.

d) Konkubinatspaare

Für Konkubinatspaare besteht wie bisher von Gesetzes wegen kein Erbanspruch. Aufgrund der neu grösseren frei verfügbaren Quote können sich die Konkubinatspartner gegenseitig mittels Testament oder Erbvertrag stärker begünstigen.

Inkraftsetzung

Das revidierte Erbrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Entscheidend für die Anwendbarkeit des neuen Rechts ist der Todestag des Erblassers. Stirbt der Erblasser vor dem 1. Januar 2023, gilt das alte Recht. Stirbt er danach, ist das neue Recht anwendbar.

Der Zeitpunkt der Errichtung des Testaments oder des Erbvertrages ist für den Entscheid, welches Recht zur Anwendung kommt, unbeachtlich. Es ist daher zu empfehlen, bisherige Testamente und Erbverträge auf das neue Recht hin zu prüfen und bei Unklarheiten diese anzupassen, um Konfliktsituationen zwischen den Erben zu vermeiden.

ANG ★★

AARGAUISCHE
NOTARIATS
GESELLSCHAFT

Die heutige Themenseite wurde vom Verlag in Zusammenarbeit mit der Aargauischen Notariatsgesellschaft erstellt.

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am 24. September 2022.

Mehr Informationen unter:
www.aargauernotar.ch

Auswirkungen des Ehescheidungsverfahrens auf den Erbvertrag

Der Verlust des Pflichtteilsschutzes des Ehepartners eröffnet neue Gestaltungsmöglichkeiten.

Lic. iur. Martina Hunziker und
Dr. iur. Stephanie Leinhardt, Aarau

Anna und Peter Streit sind verheiratet. Im Jahr 2012 schliessen sie einen Erbvertrag ab, in welchem sie ihre Kinder auf den Pflichtteil setzen und sich für den Todesfall gegenseitig maximal begünstigen.

Im Verlauf der folgenden Jahre leben sich Peter und Anna Streit auseinander. Schliesslich kommt es zur Trennung. Nach zweijähriger Trennungszeit will sich die vermögende Frau Streit scheiden lassen und um jeden Preis verhindern, dass der Noch-Ehemann sie beerbt, sollte ihr während des Scheidungsverfahrens etwas zustossen.

Nach geltendem Recht ist der Erbvertrag aus dem Jahr 2012 bis zur rechtskräftigen Scheidung wirksam. Herr Streit erhält beim Ableben seiner Noch-Ehefrau während des Scheidungsverfahrens somit 5/8 ihres Nachlasses (gesetzlicher Erbteil von 4/8 und verfügbare Quote von 1/8). Sein Erbanspruch gegenüber Frau Streit entfällt erst mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Änderung nach revidiertem Erbrecht

Demgegenüber kann Herr Streit beim Tod seiner Noch-Ehefrau während des Scheidungsverfahrens, gestützt auf das ab dem 1. Januar 2023 geltende Erbrecht, keine Ansprüche mehr aus dem Erbvertrag geltend machen. Vorausset-

zung ist, dass das Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet bzw. fortgesetzt wird oder die Ehegatten dazumal mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.

Darüber hinaus entfällt der Pflichtteilsschutz des Ehegatten, gestützt auf das revidierte Erbrecht, bereits mit der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Durch den Erlass einer Verfügung von Todes wegen kann Frau Streit bewirken, dass ihr Noch-Ehemann im Falle ihres Versterbens während des Scheidungsverfahrens gänzlich leer ausgeht. Erlässt sie keine Verfügung, erbt Herr Streit, gestützt auf das gesetzliche Erbrecht, immerhin noch die Hälfte ihres Nachlasses.

Handlungsbedarf nach neuem Recht

Frau Streit muss also aktiv werden, wenn Herr Streit bereits während des Scheidungsverfahrens nichts mehr erben soll. So kann sie beispielsweise in einem Testament anordnen, dass ihr gesamter Nachlass an die Nachkommen fällt. Ferner hat sie sogar die Möglichkeit, einen neuen Lebenspartner im Rahmen der verfügbaren Quote bereits vor der rechtskräftigen Scheidung zu begünstigen.

Scheidungsplanung

Das revidierte Erbrecht eröffnet einen neuen Gestaltungsspielraum für den Zeitraum zwischen der Rechtshängig-

keit eines Scheidungsverfahrens und der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Allerdings muss dieser Spielraum durch den Erlass einer Verfügung von Todes

wegen aktiv gestaltet werden. Untätigkeit hat zur Folge, dass ein Teil des Nachlasses weiterhin an den Noch-Ehegatten gelangt.

Anpassungsbedarf bestehender Verfügungen von Todes wegen

Es ist zu empfehlen, bestehende Verfügungen von Todes wegen (Erbvertrag/Testament) auf das neue Erbrecht zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Sofern Ihr Ziel die maximale Absicherung des Ehegatten/(neuen) Lebenspartners ist, dann ist es wichtig, dass in Ihrer Verfügung von Todes wegen nicht fix die alten Erb-/Pflichtteilsquoten verfügt wurden. Grundsätzlich kommt den Erben die in der letztwilligen Verfügung durch den Erblasser zugewiesene Quote zu. Bei festen Quoten – im Testament steht beispielsweise: «Meine Nachkommen setze ich auf den Pflichtteil von 3/4» – kann jedoch unklar sein, ob der Pflichtteil nach neuem Recht oder eben diese fixe Quote gemäss Testament/Erbvertrag gewollt ist. Mit einer Anpassung ersparen Sie Ihren Erben einen Streit über die Auslegung und stellen klar, was gilt.

Zudem sollten Sie prüfen, ob Sie sich in Ihrem Erbvertrag die Ausrichtung von Schenkungen vorbehalten haben, sodass Sie auch nach neuem Recht und trotz Erbvertrag, der Sie an diese Verfügungen bindet, lebzeitig noch nach Ihrem Belieben Schenkungen ausrichten können.

Achtung: Erbverträge können nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien unter Mitwirkung von zwei Zeugen in der Form der öffentlichen Beurkundung abgeändert werden.

Hinweis für Personen in Scheidung: Ab dem 1. Januar 2023 hat der Ehegatte während des hängigen Scheidungsverfahrens keinen Pflichtteilsanspruch mehr. Das heisst, Sie können Ihrem Noch-Ehegatten bereits bei Einleitung der Scheidung beim Gericht mittels Testament sämtliche Erbberechtigung an Ihrem Nachlass entziehen.

MLaw Natascha Schärz, Möhlin



Hätten Sie gewusst, dass ...

– das revidierte Erbrecht, welches am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, unter anderem Neuerungen im Pflichtteilsrecht bringt? Der Pflichtteil der Nachkommen reduziert sich auf 1/2 des gesetzlichen Erbspruchs (bisher 3/4), derjenige der Eltern wird aufgehoben (bisher 1/2 des gesetzlichen Erbspruchs).

– Konkubinatspartner auch zukünftig keinen gesetzlichen Erbspruch haben?

– Geschwister keinen Pflichtteilsanspruch haben?

– Testamente, welche mit dem Computer geschrieben sind, nicht gültig sind?

– Erbverträge von den Vertragsparteien mit einer schriftlichen Vereinbarung aufgehoben werden können? Soll der Erbvertrag jedoch abgeändert werden, braucht es die öffentliche Beurkundung unter Mitwirkung von zwei Zeugen.